

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 876 - 876

Birkenbihl, Der unlautere Wettbewerb, erläutert durch die Rechtsprechung zum R.G. vom 27. Mai 1896

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Besitz bewirthschaftende Besitzerin eines Landguts geheirathet hat, oder den Brauereitechniker, mit dem sich die Besitzerin einer Brauerei ohne Abschluß eines Ehevertrags vermählt hat, wenn ihnen nach dem Eheschlusse von der Frau eröffnet würde, der Betrieb der Landwirthschaft oder Brauerei werde von ihr als selbständiges Erwerbsgeschäft fortgesetzt werden, in dem ihm, dem Ehemann, überlassen bleibe, bei ihr Dienste zu nehmen; Grund und Boden, Gebäude und Geräthe seien ihr gesetzlich vorbehaltenes Vermögen, seien Sachen, die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt seien, und es gebe Juristen, deren Lehre ihr zur Seite stehe. Eccius.

110.

Der unlautere Wettbewerb, erläutert durch die Rechtsprechung zum R.G. vom 27. Mai 1896. Von Birkenbihl, Landrichter in Frankfurt a./M. Hannover 1902. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. (M. 2,50.)

Das Büchlein enthält auf 170 Seiten einen Abdruck des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 mit den zu § 5 desselben ergangenen Bekanntmachungen des Bundesraths vom 20. November 1900 und 4. Dezember 1901 und bei jedem Paragraphen des Gesetzes eine systematische Zusammenstellung der darauf bezüglichen und bis gegen Ende 1901 veröffentlichten Gerichtsurtheile aller Instanzen in möglichst abgefürzter Form. Außerdem finden sich zu einzelnen Fragen Verweisungen auf Abhandlungen in Zeitschriften ohne Inhaltsangabe; eine Berücksichtigung der Literatur lag im Uebrigen dem Verf. fern. Die mitgetheilten Urtheile sind einer großen Zahl von Sammlungen und Zeitschriften entnommen. Bei den mehrfach veröffentlichten Urtheilen sind zur Erleichterung des Nachschlagens die mehreren Fundorte vollständig angegeben. Das Buch gewährt einen sehr guten Ueberblick über die reichhaltige Judikatur zum Wettbewerbsgesetze. Einzelne Ungenauigkeiten werden in einer etwaigen neuen Auflage zu berichtigen sein. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß zu Ziff. 142 und 368 ein und dasselbe Reichsgerichtsurtheil vom 21. Juni 1901 unter verschiedener Angabe des Fundorts mitgetheilt ist, und daß bei Ziff. 369 auf Ziff. 143 verwiesen wird statt auf Ziff. 142. Ebenso bei Ziff. 340 auf Ziff. 337, statt 338. Das bei Ziff. 26 angeführte Urtheil datirt nicht vom 5. März, sondern vom 1. März 1901, wie bei Ziff. 54 richtig angegeben ist. Das unter Ziff. 19 mitgetheilte Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1901 findet sich nochmals mit ausführlicherer Angabe der Gründe bei Ziff. 331 zu § 8 des Gesetzes, wohin es nicht gehört. Bei Ziff. 278 wird unter dem Stichworte „Wahrung berechtigter Interessen“ ein Urtheil des II. Straffenats des Reichsgerichts vom 8. März 1898 angeführt, das einer Notiz in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ entnommen ist; dasselbe Urtheil ist aber auch in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ Bd. 31 S. 64 abgedruckt, wie bei Ziff. 272 und 281 richtig angegeben ist, und es hätte wohl auch bei Ziff. 278 vor Allem diese Publikation berücksichtigt wer-